

60 Pfennig berechnet, wovon der Friedhofsaufseher ein Drittel, der Totengräber zwei Drittel erhält.

Es ist für das Ausgraben der Fundamente und für Einfassung  
eines Grabes 10 Mark 50 Pfg.  
von einem Doppelgrab 13 " 90 "  
und von drei Gräbern 17 " 30 "

zu bezahlen; für jedes weitere zusammenliegende Grab 3 Mark 40 Pfg. mehr.

Die Beträge werden wie oben zu einem und zwei Drittel unter die Genannten verteilt.

Die übrig bleibende Erde hat der Friedhofsaufseher wegzubringen, den Platz zu reinigen, und erhält:

bei einem Grab 4 Mark — Pfg.  
bei zwei Gräbern 5 " 30 "  
bei drei Gräbern 6 " 60 "

bei jedem weiteren zusammenliegenden Grab 1 Mark 30 Pfg. mehr. Für Tiefgraben des Fundamentes als 1,20 Meter zu einer Einfassung wird per Kubikmeter 2 Mark 60 Pfg. mehr berechnet, sowie für Wegbringen der Erde für jeden weiteren Kubikmeter 1 Mark.

Der Friedhofsaufseher ist nicht berechtigt, Maurer- und Schlosserarbeiten für Grabstätten auszuführen oder ausführen zu lassen. Solche Arbeiten sind durch den Friedhofsaufseher bei dem städtischen Bauamt anzumelden, welches die Ausführung der betreffenden Arbeiten nach obigen Taxen besorgt.

Alle Rechnungen über **laufende** Arbeiten auf dem Friedhofe, mögen dafür in Vorstehendem Taxen oder keine Taxen angegeben sein, ferner alle Rechnungen, welche sich auf **einmalige** Dienstleistung bei Begräbnissen, auf Arbeiten auf dem Friedhofe oder auf den Transport einer Leiche beziehen, müssen, bevor deren Beträge den Zahlungspflichtigen angefordert, dem Bürgermeisteramt zur Genehmigung vorgelegt werden. Diese Vorlage hat im Allgemeinen jährlich im Januar, auf besonderes Verlangen der Beteiligten aber, oder wenn es aus anderen Gründen, z. B. wenn Abreise notwendig erscheint, auch unter der Zeit zu geschehen.

Etwasige Beschwerden über Angestellte auf dem Friedhof sind dem Vorstehenden der Friedhofskommission vorzulegen.

## N. Die Errichtung von neuen Wohngebäuden und Brunnen in der Nähe des städtischen und israel. Friedhofes betr.

Ortspolizeiliche Vorschrift v. 3. April 1883. (§§ 96, Abf. 87a und 116 d. P.-Str.G.=B.)

Neue Wohngebäude und Brunnen, welche in der Nähe des städtischen sowie des israelitischen Friedhofes — mit Ausnahme der schon in den Baubezirk einbezogenen Ecke der Rohrbacher und Schwesinger Straße — angelegt werden, sind in einer Entfernung von mindestens 100 Metern von der nächstliegenden Friedhofsmauer zu errichten.

## III. Feuer- und Baupolizei.

### A. Feuerlöschordnung.

Vom 9. März 1882.

§ 1. Wer den Ausbruch eines Feuers oder Anzeichen eines solchen wahrnimmt, hat — sofern nicht der in § 2 vorgesehene Fall vorliegt —, sogleich Feuerlärm zu machen; die Bewohner des Hauses, in welchem Feuer ausgebrochen, sind hierzu, bei Vermeidung strenger Bestrafung, besonders verpflichtet.

§ 2. Wenn in einem Kamin Feuer entstanden, so ist kein Feuerlärm zu machen; es haben jedoch die Bewohner des betreffenden Hauses unverzüglich den Kaminfeger herbeizurufen und der Polizeibehörde von dem Brandfalle Anzeige zu erstatten.

§ 3. Sobald Feuerlärm entsteht, haben die Glöckner an der Heiliggeistkirche und an der Providenzkirche mit dem Sturmläuten zu beginnen und dasselbe so lange fortzusetzen, bis ihnen seitens der Polizeibehörde der Befehl zum Einstellen zugeht.

Der Turmwächter an der Heiliggeistkirche hat nach der Seite hin, wo der Brand ist, bei Tage eine Fahne, bei Nacht eine Laterne anzuzustechen.